

Sparte Gewerbe und Handwerk

101 Landesinnung Bau
Beschluss der Fachgruppentagung am
14.09.2020

Die Grundumlage berechnet sich aus einem Promillesatz der an eine Gesundheitskasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (im Folgenden kurz „SV-Beitragssumme“) des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung eines fixen Mindestbetrages gemäß § 2 Abs.1 der Umlageordnung von 180,00 Euro

Abhängig von der SV-Beitragssumme sind Promillesätze für folgende Stufen festgelegt:

- Stufe 1: bis € 600.000,- 6 Promille
- Stufe 2: über € 600.000,- bis € 1.200.000,- 6 Promille
- Stufe 3: über € 1.200.000,- 6 Promille

Die Grundumlage errechnet sich durch Addition der sich in der jeweiligen Stufe unter Anwendung des jeweiligen Promillesatzes ergebenden Beträge unter Berücksichtigung eines fixen Höchstsatzes von 4.000,00 Euro

Ruht (Ruhens) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, beträgt die Grundumlage 90,00 Euro

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.